

# **Dauernheim Insolvenzverwaltung**

## **Merkblatt für Insolvenzgläubiger**

### **I. Insolvenzgläubiger**

Insolvenzgläubiger sind die persönlichen Gläubiger, die einen zurzeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistungspflicht zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sich inhaltlich in einen Geldleistungsanspruch umwandeln lassen. Zu den Vermögensansprüchen zählen auch zukünftige, bedingte, befristete und verjährte Forderungen. Nicht zu den Vermögensansprüchen gehören u. a. unvollkommene Verbindlichkeiten (wie Spiel- und Wettschulden) sowie Gestaltungsrechte (z.B. das Recht zur Anfechtung) und Unterlassungsansprüche. Zur Anmeldung berechtigt sind auch die Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen Staat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben. Die Anmeldung muss aber dann in deutscher Sprache erfolgen. Gläubiger die ihren Sitz oder ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben, können ihre Forderung auch in der Amtssprache des anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss aber zumindest die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ in deutscher Sprache erfolgen. Von Gläubiger kann die Übersetzung in deutsche Sprache verlangt werden. Daher sollte die Anmeldung in Deutsch erfolgen.

### **II. Aus- und Absonderungsrechte**

Keine Insolvenzgläubiger sind Gläubiger, die Aussonderungsansprüche (z. B. auf Grund Eigentums oder Eigentumsvorbehalt) oder Absonderungsansprüche (z.B. auf Grund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungs-übereignung) geltend machen können.

Absonderungsberechtigte sind jedoch insoweit Insolvenzgläubiger, als Ihnen der Schuldner auch persönlich haftet.

Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (z.B.

Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfand-recht) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter/ Treuhänder mitteilen.

### **III. Gläubigerversammlungen**

Insolvenzgläubiger und ggf. Absonderungsberechtigte nehmen durch Teilnahme und Abstimmung in den vom Insolvenzgericht anberaumten Gläubiger-versammlungen Einfluss auf die Verfahrensabwicklung. Dies gilt z.B. für die Auswahl des Insolvenzverwalters, die Einsetzung eines Gläubigerausschusses oder die Entscheidung über die Fortführung des Betriebs des Schuldners. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme an den Gläubigerversammlungen.

Hat der Schuldner als natürliche Person einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt und möchte ein(e) Gläubiger(in) die Versagung der Restschuldbefreiung erreichen, muss sie/er in der als Schlusstermin einberufenen Gläubigerversammlung einen entsprechenden Antrag stellen. Die Gründe, die einer Erteilung der Restschuldbefreiung entgegenstehen, müssen glaubhaft gemacht werden. Von dem Schlusstermin erhalten die Gläubiger durch entsprechende Veröffentlichung des Insolvenzgerichts in dem zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Blatt des Gerichts Kenntnis. Eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgt regelmäßig nicht.

### **IV. Forderungsanmeldung**

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre Forderungen zum Insolvenzverfahren beim Insolvenzverwalter schriftlich anmelden. Die Verwendung des Vordrucks erleichtert die Tätigkeit des Insolvenzverwalters. Forderungen, die erst nach Ablauf der festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen, dessen Kosten der/die säumige Gläubiger zu tragen hat.

Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise sorgfältig beachten.

## **Für die Anmeldung ist folgendes zu beachten:**

Der Betrag der Forderung ist in Euro anzugeben und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme. Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden. die Gläubiger müssen bei der Forderungsanmeldung genau bezeichnet werden, ggf. muss die Rechtsform und der gesetzliche Vertreter angegeben werden. Es ist auch eine zustellungsfähige Adresse nötig, die Angabe eines Postfachs reicht nicht aus.

1. Der Betrag der Forderung ist in Euro anzugeben und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme. Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden. die Gläubiger müssen bei der Forderungsanmeldung genau bezeichnet werden, ggf. muss die Rechtsform und der gesetzliche Vertreter angegeben werden. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisem. Es ist auch eine zustellungsfähige Adresse nötig, die Angabe eines Postfachs reicht nicht aus.
2. Zinsen sind unter Angabe von Zinssatz, Zeitraum und Kapital bis zum Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu errechnen. Zinsen ab dem Tag der Insolvenzeröffnung sind nachrangige Insolvenzforderungen.
3. Forderungen, die ursprünglich nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung lauten, müssen für die Anmeldung nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert umgerechnet werden, sofern nicht für die Umrechnung der innerhalb der Europäischen Währungsunion festgesetzte Umrechnungskurs maßgebend ist.
4. der Rechtsgrund der Forderung (z. B. Lohn, Gehalt, Kauf, Darlehen, Dienst- und Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
5. resultiert die Forderung nach Einschätzung des(der) Gläubigers(in) aus einer vom Schuldner vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sind die Tatsachen zu

schildern, aus denen sich diese Einschätzung ergibt. Unterbleibt dieser Vortrag und wird dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt, so wird die Forderung wie jeder andere Anspruch von der Restschuldbefreiung umfasst.

6. Urkundliche Beweisstücke (z. B. Rechnung, Lieferschein, Kaufvertrag, Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Scheck, Schuldurkunde) sind in Abschrift der Anmeldung beizufügen. Eine titulierte Forderung wird als solche vom Insolvenzverwalter/Treuhänder nur dann erkannt, wenn der Vollstreckungstitel spätestens im Prüfungstermin im Original vorgelegt hat.
7. Bei einer Gläubigermehrheit ist das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gläubiger anzugeben (z.B. Gesamt- oder Bruchteilsberechtigung)
8. Vertreterinnen von Gläubigern müssen mit der Anmeldung eine besonders für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einreichen. Rechtsanwälte müssen eine Vollmacht nur bei Rüge gem. § 88 Abs. 2 ZPO vorlegen.

Ist bei einer Personengesellschaft (z.B.: oHG, GbR, KG) sowohl über das Gesellschaftsvermögen als auch über das Vermögen eines einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, so ist für jedes Verfahren eine vollständige Forderungsanmeldung mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Andernfalls kann die Anmeldung nur in einem Verfahren berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen gesamtschuldnerisch haftender Personen Insolvenzverfahren eröffnet worden sind.

Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche nachrangige Forderungen können nur bei ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung durch das Insolvenzgericht und wiederum nur beim Insolvenzverwalter angemeldet werden. Nachrangige Forderungen sind u. a. die seit der Verfahrens-eröffnung laufenden Zinsen, die Kosten für die Teilnahme am Verfahren, Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung oder Forderungen aus kapitalersetzenden Gesellschafterleistungen.

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Insolvenzgläubiger, deren Forderung ganz oder teilweise bestritten wurden, erhalten nach der Prüfung vom Insolvenzgericht eine entsprechende Benachrichtigung. Insolvenzgläubiger, deren

Forderungen nicht bestritten werden, erhalten keine Nachricht. Eine Pflicht zur Teilnahme an einem Prüfungstermin besteht nicht.

### **V. Hinweis zum Insolvenzgeld**

Arbeitnehmerinnen haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder bei Ablehnung mangels Masse für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Der Antrag auf Zahlung des Insolvenzgeldes ist **innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

### **VI. Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen**

Im Prüfungsverfahren hat das Insolvenzgericht nur die Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Ist die angemeldete Forderung eines(r) Insolvenzgläubigers(in) im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, die die allgemeinen Gesetze hierfür vorgesehen haben. Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Rang und die Höhe einer Forderung ist daher das Insolvenzgericht nicht einzuschalten. In diesen Fällen muss eine Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden.